

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 09.02.2010

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 09.02.2010 folgende Promotionsordnung beschlossen. Die Rektorin hat ihr am 19.02.2010 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten verleiht die akademischen Grade eines Doktors der Erziehungswissenschaft (Dr. paed.), eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) und eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h.c.) und eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.). Wird die Promotion nach § 38 Abs. 2 Satz 5 LHG im Rahmen von Doktorandenkollegs durchgeführt, kann mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates der akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehen werden.

(2) Durch die Promotion zum Dr. paed. oder Dr. phil. oder zum Ph. D. wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im gewählten Promotionsfach festgestellt.

§ 2 Zuständigkeiten und Aufgaben

- (1) Für das Promotionsverfahren sind folgende Stellen zuständig:
- das Akademische Prüfungsamt
 - die Fakultäten der Hochschule
 - die Promotionsannahmekommission (jeweils eine für jede Fakultät)
 - die Promotionskommission (jeweils eine für die Disputatio und für das Rigorosum)

Dem Akademischen Prüfungsamt obliegt die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und die organisatorische Durchführung der Promotion. Es führt über alle Promotionen ein Register.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät (im Folgenden „zuständiger Fakultätsrat“ genannt), in der die Dis-

sertation angefertigt werden soll, entscheidet, ob ein Bewerber als Doktorand angenommen wird. Bei der Annahme legt der zuständige Fakultätsrat auch fest, welcher Grad (Dr. paed., Dr. phil. oder Ph.D), verliehen werden soll. Der Fakultätsrat beauftragt einen Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG (im Folgenden: Hochschullehrer) oder einen Honorarprofessor der Hochschule oder ein habilitiertes Mitglied der Hochschule mit dessen Einverständnis, die Dissertation zu betreuen. Die weiteren Gutachter müssen nicht Mitglied der Pädagogischen Hochschule Weingarten sein.

(3) Die Promotionsannahmekommission tritt zusammen, wenn Bewerber die Voraussetzungen von § 5 Abs. (1) und (2) nicht erfüllen und einen entsprechenden Antrag stellen. Sie gibt eine Empfehlung an den zuständigen Fakultätsrat ab und kann zusätzliche Leistungen vorschlagen. Als ständige Mitglieder gehören ihr an: der Leiter des Akademischen Prüfungsamtes als Vorsitzender und zwei Hochschullehrer, die beide vom zuständigen Fakultätsrat gewählt werden. Zusätzlich kann ein fachkundiger Hochschullehrer bestimmt werden, der für das jeweils einzelne Annahmeverfahren vom zuständigen Fakultätsrat eingesetzt wird.

§ 3 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus:

- der Dissertation
- der mündlichen Prüfung, die in Form einer Disputatio oder eines Rigorosum abgelegt wird und
- der Publikation der durch den Dekan genehmigten Endfassung der Dissertation.

§ 4 Promotionsfach

Eine Dissertation kann in jedem an der Hochschule angebotenen wissenschaftlichen Fach geschrieben werden, sofern es durch einen Hochschullehrer vertreten ist. Das Fach, in dem die Dissertation geschrieben wird, bildet das Promotionsfach. Das Thema der Dissertation muss die Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen berücksichtigen.

§ 5 Voraussetzungen der Annahme als Doktorand

(1) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand ist ein mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgeschlossenes Studium in

- einem Masterstudiengang
- einem Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens 4-jährigen Regelstudienzeit oder

- einem postgradualen Studiengang an einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht.
- (2) Als überdurchschnittliches Ergebnis gelten die Abschlussnoten „sehr gut“ und „gut“.
 - (3) Auf schriftlich zu begründenden Antrag des Bewerbers kann der zuständige Fakultätsrat einen Studienabschluss in einem anderen wissenschaftlichen Fach als dem Promotionsfach als Annahmenvoraussetzung anerkennen, wenn der in Aussicht genommene Betreuer dies befürwortet.
 - (4) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelor-Studiengängen können angenommen werden, wenn die Promotionsannahmekommission dies empfiehlt. Sie kann dazu Gutachten einholen und zusätzliche Leistungen verlangen.
 - (5) Ausländische Studienabschlüsse müssen deutschen Studienabschlüssen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gleichwertig sein.
 - (6) Der Bewerber darf nicht eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben. Auch darf er den angestrebten Doktorgrad nicht bereits führen.

§ 6 Annahmeverfahren

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann bei einer Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Der Antrag ist beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs;
2. die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse;
3. Prüfungszeugnisse und Nachweise gemäß § 5 Abs. 1;
4. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche;
5. ein Zeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das nicht älter als drei Monate sein darf;
6. eine Erklärung über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren (Bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes kann darauf verzichtet werden);
7. eine Darstellung des Dissertationsvorhabens
8. die schriftliche Erklärung einer Person nach § 2 Abs. 2 Satz 3, wonach sie bereit ist, sich als Betreuer bestellen zu lassen.
9. gegebenenfalls ein Antrag nach § 2 Abs. 3;
10. einen Antrag, welcher Doktorgrad erworben werden soll.

(2) Nach Prüfung der Unterlagen gibt das Akademische Prüfungsamt den Antrag auf Annahme als

Doktorand an den Dekan der zuständigen Fakultät weiter. Sind die Unterlagen nicht vollständig, setzt das Akademische Prüfungsamt dem Bewerber eine Frist. Verstreicht diese fruchtlos, lehnt das Akademische Prüfungsamt den Antrag ab. Es kann auf Kosten des Bewerbers ein Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse einholen.

(3) Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Annahme des Bewerbers und über den zu erwerbenden Doktorgrad. Eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den zu erwerbenden Doktorgrad ist ausgeschlossen. Der Fakultätsrat weist dem Bewerber eine Person gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 als Betreuer zu. In der Regel ist dies der im Antrag Genannte.

(4) Das Akademische Prüfungsamt teilt dem Bewerber die Entscheidung des zuständigen Fakultätsrats schriftlich mit. Sofern zusätzliche Leistungen i. S. v. § 2 Abs. 3 verlangt werden, sind diese zu benennen. In dem Bescheid soll der Bewerber auf Maßnahmen zur Nachwuchsförderung der Pädagogischen Hochschule Weingarten hingewiesen werden.

§ 7 Betreuung der Dissertation

(1) Durch die Annahme als Doktorand gewährleistet die Hochschule die Betreuung und Begutachtung der Dissertation im Sinne von § 38 Abs. 5 S. 3 LHG sowie die Abnahme der mündlichen Prüfung. Doktoranden können für längstens 10 Semester nach § 38 Abs. 5 S. 1 LHG immatrikuliert werden.

(2) Scheidet nach der Annahme als Doktorand der Betreuer aus der Pädagogischen Hochschule Weingarten aus, so verbleiben bei ihm im Regelfall Rechte und Pflichten der Betreuung, Begutachtung und Durchführung der mündlichen Prüfung. Lehnt der Betreuer dies ab, schlägt der Doktorand einen neuen Betreuer vor, der durch die zuständige Fakultät bestätigt werden muss.

(3) Zur Feststellung des Fortgangs der Arbeit hat der Doktorand jährlich einen kurzen Bericht über den Stand der Arbeit bei seinem Betreuer abzugeben. Ist nach der Annahme als Doktorand nach einem Zeitraum von zwei Jahren kein Fortgang der Arbeit festzustellen, so kann der zuständige Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme widerrufen. Zuvor ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Widerspricht er, setzt der zuständige Fakultätsrat eine angemessene Frist für die Einreichung der Dissertation. Verstreicht die Frist fruchtlos, erlischt das Doktorandenverhältnis. Das Akademische Prüfungsamt stellt dies durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten, beachtenswerten Beitrag des Doktoranden

zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Fakultätsrat.

(2) Anstelle einer Einzelarbeit kann auch der einzelne Anteil an einer Gemeinschaftsarbeit eingereicht werden. In diesem Fall muss die ganze Arbeit mit eingereicht werden und der Anteil, der als Dissertation gelten soll, eindeutig gekennzeichnet sein. Für diesen Teil muss der Doktorand die alleinige Urheberschaft haben.

(3) Kumulativ können Publikationen im besonderen Ausnahmefall auf Antrag des Doktoranden und im Einvernehmen mit den Hochschullehrern des Promotionsfaches vom zuständigen Fakultätsrat als Dissertationsleistung genehmigt werden.

§ 9 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Mit Abschluss der Dissertation beantragt der Doktorand über das Akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Zulassung zur Promotionsprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation im Falle einer Disputatio, sieben im Falle eines Rigorosums mit einer eidesstattlichen Erklärung gemäß Anlage 1;
2. ein Vorschlag für die beiden Gutachter;
3. eine Erklärung, welche Form der mündlichen Prüfung (Disputatio oder Rigorosum) gewählt wird; im Falle eines Rigorosums sind die Prüfungsfächer (Hauptfach, zwei Nebenfächer) anzugeben;
4. gegebenenfalls ein Nachweis über die Erfüllung der gem. § 2 Abs. 3 erteilten Auflagen.

(2) Über den Antrag auf Zulassung sowie die Form der mündlichen Prüfung entscheidet der zuständige Fakultätsrat. Die Entscheidung wird dem Doktoranden durch das Akademische Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Steht einer Zulassung zur Promotionsprüfung nichts im Wege, benennt der zuständige Fakultätsrat zwei Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 und 4 als Gutachter für die Dissertation, wobei der Betreuer der Arbeit in der Regel der Erstgutachter ist.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) Das Akademische Prüfungsamt gibt je ein Exemplar der Dissertation an die Gutachter weiter. Ein Exemplar verbleibt beim Akademischen Prüfungsamt und wird nach Eingang der Gutachten zusammen mit diesen im Dekanat der zuständigen Fakultät ausgelegt.

(2) Die Dissertation wird von den beiden Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Gutachten sollen eine Einschätzung des wissenschaftlichen Wertes der Dissertation enthalten. Sie müssen spätestens drei Monate nach Zustellung der Dissertation vorliegen.

(3) Bei Überschreitung dieser Frist um mehr als einen Monat kann der Dekan die Aufforderung an den Gutachter zurückziehen und einen neuen Gutachter bestellen. Betrifft dies das Erstgutachten, erfolgt die Bestellung des neuen Gutachters im Benehmen mit dem Doktoranden.

(4) Die Dissertation wird wie folgt bewertet:

- summa cum laude (ausgezeichnet; 0,75)
- magna cum laude (sehr gut; 1,0)
- cum laude (gut; 2,0)
- rite (zufriedenstellend; 3,0)
- insufficienter (nicht ausreichend; 4,0)

(5) Die Empfehlung der Annahme der Dissertation durch die Gutachter kann Auflagen für die Veröffentlichung enthalten.

§ 11 Auslegung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist mit den Gutachten allen Hochschullehrern, Honorarprofessoren und habilitierten Mitgliedern der Hochschule durch Auslegung im zuständigen Dekanat zugänglich zu machen. Diese Personen haben das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ein Sondergutachten anzumelden.

(2) Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Sondergutachten müssen spätestens zwei Wochen nach ihrer Anmeldung vorgelegt werden und durch Auslegung mindestens zwei Wochen lang zugänglich sein.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation

(1) Werden von den Gutachtern Noten von oder zwischen 0,75 und 3,0 vergeben, gilt die Dissertation als angenommen.

(2) Bewerten beide Gutachter die Dissertation mit „insufficienter (4,0)“, ist sie abgelehnt. In diesem Fall ist das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch zu werten. Mit der Ablehnung endet der Doktorandenstatus.

(3) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenwerte voneinander ab oder bewertet ein Gutachter die Dissertation mit „insufficienter (4,0)“, so bestellt der Dekan einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist innerhalb von drei Monaten schriftlich vorzulegen. Das Drittgutachten wird als weitere Note gezählt und entscheidet ggf. über die Annahme der Dissertation. Bewertet der Drittgutachter die Dissertation mit mindestens „rite (3,0)“, ist sie angenommen. Bewertet er mit „insufficienter (4,0)“ ist sie abgelehnt. Das Drittgutachten wird zwei Wochen im Dekanat ausgelegt.

(4) Ist die Dissertation angenommen, wird die Note vom Akademischen Prüfungsamt aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge der Gutachten gebildet, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma unberücksichtigt bleibt. Als Note wird eine ganze Zahl festgesetzt. Ergibt die erste Stelle hinter dem Komma einen Wert bis zu „4“, wird als Note der

Dissertation die nächst niedrigere ganze Zahl festgesetzt. Ist der Wert mindestens „6“, wird die nächst höhere ganze Zahl festgesetzt. Ist der Wert „5“, entscheidet das Erstgutachten. Soll allerdings eine Dissertation mit „summa cum laude (0,75)“ bewertet werden, so muss hierzu ein Drittgutachten eingeholt werden. „Summa cum laude (0,75)“ wird nur festgesetzt, wenn alle Gutachter diese Note vergeben haben.

§ 13 Mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll der Doktorand nachweisen, dass er über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen sachkundig und angemessen zu erörtern. Die mündliche Prüfung wird als Disputatio oder als Rigorosum abgelegt. Im Falle eines Rigorosums sind ein Hauptfach, und zwar das der Dissertation, und zwei Nebenfächer zu wählen.

(2) Wird die Dissertation angenommen, benennt der zuständige Fakultätsrat im Benehmen mit dem Doktoranden

1. für den Fall einer Disputatio eine Promotionskommission, der angehören:
 - der Dekan oder ein von ihm bestimmter Hochschullehrer als Vorsitzender.
 - die beiden Gutachter, sie können nicht Vorsitzende oder Protokollanten sein.
 - drei weitere Mitglieder, die Hochschullehrer, Honorarprofessoren oder habilitierte Mitglieder der Hochschule sein müssen.. Die Mitglieder der zuständigen Fakultät müssen die Mehrheit haben.
2. für den Fall eines Rigorosums eine Promotionskommission, der angehören:
 - der Dekan oder ein von ihm bestimmter Hochschullehrer als Vorsitzender
 - zwei Prüfer pro Fach. In der Regel ist der Erstgutachter der Dissertation einer der beiden Prüfer des Hauptfaches. Er kann nicht Vorsitzender der Prüfungskommission sein. Die weiteren Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrer, Honorarprofessoren oder habilitierte Mitglieder der Hochschule sein.

(3) Nach Beendigung der Auslegefrist, spätestens mit der Festsetzung der Note für die Dissertation, setzt der Dekan im Benehmen mit dem Doktoranden die Termine für die mündliche Prüfung fest. Diese muss spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslegefrist folgt.

(4) Im Falle einer Disputatio dauert die mündliche Prüfung in der Regel nicht länger als 120 Minuten. Dabei hat der Doktorand für die Darstellung seiner Thesen höchstens 30 Minuten Zeit. Der Dekan bestimmt den Protokollanten.

(5) Im Falle eines Rigorosums dauert die mündliche Prüfung im Hauptfach eine Stunde. Dabei darf bis zur Hälfte der Zeit über den Gegenstand der Dissertation geprüft werden. Jedes Nebenfach wird 30 Minuten geprüft. Die mündliche Prüfung im Hauptfach kann zu einem anderen Termin als die Prüfungen in den beiden Nebenfächern abgehalten werden. Die Prüfungen in den beiden Nebenfächern finden an einem gemeinsamen Termin statt.

(6) Bei jeder mündlichen Prüfung wird Verlauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung in einer Niederschrift dokumentiert, die von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen ist.

(7) Die mündlichen Prüfungen sind hochschulöffentlich. Die Zuhörer sind bei der Beratung und bei der Bekanntgabe der Note nicht zugelassen.

§ 14 Feststellung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) Nach der Disputatio bildet die Promotionskommission eine Note gemäß den Noten in § 10 Abs. 4. Dabei gibt jedes Kommissionsmitglied eine Note ab. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei gilt: $0,75 - 0,99 = 0,75$; $1,0 - 1,49 = 1$; $1,5 - 2,49 = 2$; $2,5 - 3,0 = 3$; $>3,0 =$ nicht bestanden.

(2) Die Mitglieder der Promotionskommission im Rigorosum geben jeweils eine Note gemäß der Noten in § 10 Abs. 4. Daraus wird das arithmetische Mittel gebildet, wobei die zweite Stelle hinter dem Komma nicht berücksichtigt wird.

Für den Fall, dass alle Teilprüfungen bestanden sind, wird eine Gesamtnote gebildet, wobei das Hauptfach zweifach gezählt wird. Dabei gilt: $0,75 - 0,99 = 0,75$; $1,0 - 1,49 = 1$; $1,5 - 2,49 = 2$; $2,5 - 3,0 = 3$; $> 3,0 =$ nicht bestanden.

(3) Die Gesamtnote der Disputatio sowie die Noten der Teilprüfungen des Rigorosums sind dem Doktoranden unmittelbar nach Festsetzung der Note vom Dekan der zuständigen Fakultät mitzuteilen.

(4) Sofern die Disputatio oder eine Teilprüfung des Rigorosums mit „insuffizienter (4,0)“ bewertet wird, kann dieser Teil auf Antrag des Doktoranden einmal wiederholt werden. Anderenfalls endet der Doktorandenstatus und das Promotionsvorhaben bleibt ein Promotionsversuch. Der Antrag auf Wiederholung muss beim Akademischen Prüfungsamt spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen eingegangen sein. Der Termin der Wiederholungsprüfung, die in der Regel spätestens im folgenden Semester stattfinden muss, wird vom Dekan im Benehmen mit dem Doktoranden festgesetzt.

§ 15 Gesamtergebnis der Promotion

(1) Sind alle Prüfungen bestanden, setzt der Dekan gemäß der Noten nach § 10 Abs. 4 die Gesamtnote aus den Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation fest. Die Gesamtnote wird zu gleichen Teilen aus den Noten der Gutachter sowie der Note

der mündlichen Prüfung gebildet. Das arithmetische Mittel wird auf eine ganze Zahl gerundet. Summa cum laude wird gegeben, wenn alle drei Gutachter die Dissertation mit summa cum laude bewerten und das Gesamtergebnis der Promotion besser als 1,0 ist.

(2) Nach der Festsetzung aller Noten händigt das Akademische Prüfungsamt dem Doktoranden auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen aller Prüfungen aus, aus der die Note der Dissertation, die Gesamtnote des Rigorosums beziehungsweise der Disputatio und die Gesamtnote der Promotion hervorgehen. Auf der vorläufigen Bescheinigung ist zu vermerken, dass das Promotionsverfahren erst mit der Veröffentlichung der Dissertation abgeschlossen ist (Anlage 2).

§ 16 Rücktritt und Verschiebung

(1) Der Doktorand kann bis zur Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 9 von seinem Promotionsvorhaben jederzeit zurücktreten. Mit dem Rücktritt endet der Doktorandenstatus. Das Promotionsvorhaben gilt in diesem Fall nicht als Promotionsversuch.

(2) Nimmt der Doktorand seinen Antrag nach Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 9 zurück, so gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch. Der Doktorandenstatus endet.

(3) Jeder Termin, zu dem eine mündliche Prüfung stattfindet, kann auf Antrag des Doktoranden verschoben werden. Die geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann der Dekan die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Erkennt der Dekan die geltend gemachten Gründe an, so ist ein neuer Termin anzusetzen. Andernfalls gilt das Promotionsvorhaben als Promotionsversuch und der Doktorandenstatus endet, wenn der Doktorand nicht zur Prüfung antritt.

§ 17 Einsichtnahme

Nach Festsetzung aller Noten kann der Doktorand auf Antrag beim Akademischen Prüfungsamt die Akten zur Dissertation einsehen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach diesem Termin zu stellen.

§ 18 Widerspruchsverfahren

Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch beim Akademischen Prüfungsamt erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das für Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Bestehen der Prüfung ist der Doktorand verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren die Dissertation zu publizieren und in der in Absatz 3 genannten Zahl von Exemplaren unentgeltlich über die Fakultät an die Hochschulbibliothek abzugeben. Dabei muss er etwaige Auflagen der Gutachter berücksichtigen.

(2) Vor der Drucklegung ist die Genehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung einzuholen. Die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt der Dekan auf Grundlage der Stellungnahme der Gutachter.

(3) Publiziert im Sinne von Abs. 1 ist die Dissertation, wenn der Verfasser - zusätzlich zu dem bei den Prüfungsakten verbleibenden Exemplar - dem Akademischen Prüfungsamt zwei Exemplare der Dissertation in der nach Absatz 2 genehmigten Form abliefern. Diese müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Darüber hinaus hat die Veröffentlichung der Arbeit in der genehmigten Form in einer der nachstehenden Publikationsformen zu erfolgen:

1. 70 Exemplare in Dissertations- oder Fotodruck, die an die Hochschulbibliothek abzuliefern sind. Dabei richtet sich das Titelblatt nach Anlage 3 dieser Promotionsordnung. Wird die Dissertation so veröffentlicht, überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
2. Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren.
Der Nachweis wird durch Vorlage eines Verlagsvertrages erbracht, der die Bestimmung enthalten muss, dass die Hochschulbibliothek Weingarten bei Erscheinen vom Verlag zwei Belegexemplare erhält. Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Weingartener Dissertation auszuweisen.
3. Veröffentlichung in einer anerkannten Fachzeitschrift oder in einem Sammelwerk mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und Ablieferung von fünf Sonderdrucken an die Hochschulbibliothek Weingarten.
4. elektronisch.
Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek Weingarten. Dieser, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und gegebenenfalls der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek ist das Recht zu übertragen, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen. Die Hochschulbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hin-

sichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss das Einverständnis zur Veröffentlichung des Lebenslaufes gegeben werden.

(4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare mit dem Originalmanuskript übereinstimmen, für das die Vervielfältigungs- oder Druckgenehmigung erteilt wurde.

(5) Wird die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten oder entspricht die Erklärung nach Absatz 4 nicht der Wahrheit, erlöschen die durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Frist kann der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag des Kandidaten hin verlängern.

§ 20 Promotionsurkunde

(1) Nach der Veröffentlichung im Sinne von § 19 wird dem Doktoranden innerhalb von einem Monat die Promotionsurkunde ausgehändigt.

(2) Auf der Urkunde werden nach Maßgabe der Anlage 4 Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird vom Rektor und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde darf der akademische Grad geführt werden.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten kann für der Wissenschaft dienende Leistungen, die im Einklang mit den Aufgaben und dem Profil der Pädagogischen Hochschule Weingarten stehen, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaft ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) oder des Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Eine nachträgliche Umwandlung der Ehrendoktorgrade ist ausgeschlossen.

(2) Den Vorschlag kann nur eine Fakultät unterbreiten. Er muss von einer Dreiviertelmehrheit der Professoren des Fakultätsrats unterstützt werden.

(3) Der Vorschlag muss eine Begründung enthalten, aus der die Verdienste hervorgehen, den Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen.

(4) Über die Verleihung entscheidet der Senat mit Mehrheit der Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der Professoren.

§ 22 Ungültigkeit der Promotion, Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

1. sich innerhalb von fünf Jahren nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung erworben wurde oder

2. bekannt wird, dass der Promovierte im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichtes im Bundesgebiet wegen eines Verbrechens oder wegen einer vorsätzlichen Tat, die nach den Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat, Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Entsprechendes gilt, wenn dem Promovierten die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird oder wenn er auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Entscheidung trifft nach Anhörung der zuständigen Fakultät das Rektorat.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 21. November 2006 in der Fassung vom 27. Februar 2008 außer Kraft.

(2) Hat ein Doktorand seine Annahme vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt, wird das Promotionsvorhaben nach den Vorschriften der bisher geltenden Promotionsordnung durchgeführt. Jedoch kann der zuständige Fakultätsrat auf schriftlichen Antrag des Doktoranden beschließen, dass das Promotionsvorhaben nach den Vorschriften der nunmehr geltenden Promotionsordnung durchgeführt wird.

Weingarten, den 19. Februar 2010



(Dr. Margret Ruep)
Rektorin

Öffentliche Bekanntmachung durch Aushang am
Rektoratsbrett

Aushang: 26.02.2010, Abhang 08.03.2010